**2.2 Behandlung der Bewerbungen im Teilnahmewettbewerb**

# Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) bzw. Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung genannte Ansprechpartner oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die von den Bewerbern einzusehenden, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) nicht beigefügten Unterlagen (siehe Abschnitt 1.1 „Teilnahmewettbewerb“ und 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“), sind nach der elektronischen Bereitstellung der Unterlagen bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Bewerbern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bewerber Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(3) Erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, gibt der Auftraggeber eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Bei elektronischen Bekanntmachungen ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(4) Weist ein Bewerber auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Ist eine Korrektur der Unterlagen notwendig, ist diese allen Bewerbern sofort in Textform mitzuteilen; ggf. ist die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zu verlängern (s. hierzu auch Abschnitt 2.0 Nr. (11)).

(5) Die Namen der Bewerber sind einschließlich des Datums ihrer Bewerbung zu dokumentieren.

# Öffnung der Teilnahmeanträge

(6) Nach Ablauf der entsprechenden Frist wird unverzüglich die Öffnung der Teilnahmeanträge von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin durchgeführt. Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge zu verwenden.

(7) In Ausnahmefällen per Post eingereichte Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) unversehrt sind. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(8) Falls der Verschluss eines schriftlich eingereichten Teilnahmeantrages (Interessensbestätigungen) beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(9) Die Annahme von schriftlich eingereichten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(10) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(11) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) und der Weiterbehandlung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(12) Der Verhandlungsleiter hat die Papieranträge vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

– die Verschlüsse noch unversehrt bzw.

– nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfange beschädigt,

– sie vor Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind.

(13) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bewerber (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen), von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papieranträge sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Antragsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(14) Die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen), sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Teilnahmeanträge zu kennzeichnen (z. B. Papieranträge durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papieranträge ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen), ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(15) Die in die Niederschrift aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Teilnahmeantrag zu entnehmen. Leerzeilen sind zu sperren.

(16) Verspätet (d. h. **nach** dem Ablauf der Einreichungsfrist) eingegangene Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen), sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Der Teilnahmeantrag wird im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt. Bei elektronisch verspätet übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen), ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

# Eignungsleihe (§ 47 VgV)

(17) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (§. 36 VgV) zu unterscheiden.

Im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen wird ein Teil des Auftrags, für den der Bewerber selbst geeignet wäre, durch den Bewerber auf einen Dritten übertragen, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung dieses Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein).

(18) Bei der Eignungsleihe (§ 47 VgV) beruft sich der Bewerber im Rahmen der Vergabe auf die Kapazitäten eines Dritten, da der Bewerber selbst nicht über die geforderte Eignung verfügt. Der Bewerber leiht sich diese Eignung bei einem anderen Unternehmen.

(19) Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe, ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bewerber ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(20) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 47 (1) Satz 3 VgV nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(21) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck HVA F-StB Eignungsleihe durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§47 (3) VgV).

# Prüfung der Teilnahmeanträge

(22) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt erfolgen:

1. Einzelnachweise

Bewerber können den geforderten Nachweis der Eignung durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit dem Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) vom Bewerber vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung. Von den für die Erstangebotsabgabe/Verhandlung vorgesehenen Bewerbern, sind die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 7.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung)), die nicht über die Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

1. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis kann der Bewerber seine Eignung mit der Vorlage einer Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erklären. Die Vergabestellen müssen die EEE akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus § 48 (3) VgV. Dieser regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 50 (2) VgV berechtigt von den Bewerbern, jederzeit während des Verfahrens sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 48 VgV geforderten Unterlagen einzufordern.

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

– Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,

– Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,

– Teil III: Ausschlussgründe,

– Teil IV: Eignungskriterien,

– Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber,

– Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) können die Unternehmen (Ingenieurbüros) eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung gilt bis spätestens 18. April 2018. Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden kann. Unter der Internetadresse https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/growth/toolsdatabases/ecertis2/resources/espd/index.htmwird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Er soll es u. a. Bewerbern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bewerber freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

(23) Die formale Prüfung erfolgt anhand von Ausschlusskriterien und ggf. Eignungskriterien mit Mindeststandards. Zur formalen Prüfung ist der Vordruck HVA F-StB Prüfung Teilnahmewettbewerb zu verwenden.

(24) Zunächst sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin zu überprüfen, ob die unter Nr. 3 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) geforderten Auskünfte/ Erklärungen/Nachweise vollständig vorliegen.

(25) Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen:

Die Erforderlichkeit des Nachforderns nach § 56 VgV von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ergeben. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

Nach § 56 (2) VgV kann der Auftraggeber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Wortlaut stellt ausdrücklich fest, dass der Auftraggeber Unterlagen Nachfordern „kann“. Es liegt damit in seinem Ermessen, ob er Unterlagen nachfordert. Hierbei ist jedoch wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Fehlen bei mehreren Bewerbern die Erklärungen und Nachweise, so hat der Auftraggeber die betroffenen Bewerber unbedingt gleich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die Gründe, die bei seiner Ermessensentscheidung für oder gegen ein Nachfordern maßgeblich waren, zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordert.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung Gebrauch, fordert er die Bewerber in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 6 Kalendertagen) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Hat ein Bewerber geforderte Nachweise vorgelegt, darf ihm durch Nachforderung nicht ermöglicht werden diese nachzubessern.

(26) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu § 123 (1) Nr.1 bis 10 GWB, § 123 (4) Nr. 1 GWB und § 124 (1) Nr. 2 sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(27) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu in der Auftragsbekanntmachung und unter Nr. 7.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) formulierten Mindeststandards nach § 45 und § 46 VgV sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(28) Die gemachten Erklärungen der Bewerber in Bezug auf die in der Auftragsbekanntmachung und unter Nr. 7.1 der Aufforderung zur Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigungen) formulierten Mindeststandards nach § 45 und 46 VgV sind auf Einhaltung zu prüfen. Erreichen die Bewerber die geforderten Mindeststandards nicht, sind die Bewerber im weiteren Vergabeverfahren nicht weiter zu berücksichtigen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 123 GWB gegeben, so ist er vom Verfahren auszuschließen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 124 (1) Nr. 2 GWB gegeben, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden.

(29) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten Stadtplaner oder als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieur“ verlangt, so ist zuzulassen wer nach dem für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

(30) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Nr. (24) benennt.

# Auswahl der Bewerber

(31) Bei Leistungsanfragen bei mindestens drei Bewerbern, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 7 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb(Interessensbestätigungen) angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) zu erfolgen.

(32) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach Punktesystem gemäß dem Vordruck HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigungen) in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7.2 der Aufforderung zum Teilnahmeantrag (Interessensbestätigungen), aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(33) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigungen) mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,

- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,

- 1 Punkt: Kriterium erfüllt.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden. Ist eine öffentliche Auftragsbekanntmachung vorausgegangen, dürfen nur Auswahlkriterien herangezogen werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten waren.

Die Rangfolge der Bewerber ist im Vordruck HVA F-StB Rangfolge Teilnahmewettbewerb zu dokumentieren.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(34) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe ggf. Verhandlung aufgefordert. Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in Nr. 6 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) bzw. der unter II.2.9) der Auftragsbekanntmachung genannten Mindest- und Höchstzahl entsprechen.

(35) Nach der Ermittlung der aufzufordernden Bewerber ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe für jeden aufzufordernden Bewerber, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a (1) Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen. Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

(36) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit Vordruck HVA F-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb, bei EU-Vergaben innerhalb von 15 Kalendertagen, möglichst 2 Wochen vor der Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/ Verhandlung zu informieren.